ETH Zürich
erfa – erdwissenschaftlicher Fachverein der ETH
Geologisches Institut
NO E45
Sonneggstrasse 5
8092 Zürich
http://www.erfa.ethz.ch

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1: Name, Rechtsform, Sitz

1. Unter dem Namen «Erdwissenschaftlicher Fachverein der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich» (nachfolgend erfa) als Verein im Sinne von Artikel 60ff. und 52ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besteht eine autonome Sektion des Verbandes der Studierenden der ETH Zürich (nachfolgend VSETH) im Sinne von Art. 13 der Statuten des VSETH. Der Sitz ist Zürich. Die Statuten des VSETH sind denjenigen des erfa übergeordnet.

Art. 2: Zweck

1. Der erfa vertritt fachliche und organisatorische Interessen seiner Aktivmitglieder (siehe Art. 4) an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (nachfolgend ETHZ). Der erfa dient als Schnittstelle zwischen den Studierenden und der Wirtschaft sowie anderen Institutionen. Er soll den Blick auf die Erdwissenschaften über das Studium hinaus erweitern. Er fördert den Kontakt zwischen Studierenden untereinander und zu diplomierten Erdwissenschatler*innen.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3: Haftbarkeit

1. Vereinsmitglieder haften bis zu einem Betrag in der Höhe des Mitgliederbeitrages jährlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 4: Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
    a. Aktivmitgliedern
    b. Gönnermitgliedern
    c. Dozierenden-Mitgliedern
    d. Ehrenmitgliedern

2. Anrecht auf Aktivmitgliedschaft besitzen alle Mitglieder des VSETH, die am Departement für Erd- und Planetenwissenschaften der ETHZ (nachfolgend D-EAPS) eingeschrieben sind.

Aktivmitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

Die Aktivmitglieder der Studierenden kann jederzeit mit Bezahlung des VSETH-Beitrags erworben werden. Die Aktivmitgliedschaft erneuert sich semesterweise, endet aber spätestens nach Studienabschluss oder Doktoratabschlusses. Danach kann die Aktivmitgliedschaft in eine Gönnermitgliedschaft umgewandelt werden.

3. Anrecht auf eine Gönnermitgliedschaft besitzen wissenschaftliche Mitarbeiter, Angestellte des D-EAPS und sämtliche Studienabgänger des D-EAPS.

   Die Gönnermitgliedschaft kann jederzeit mit Bezahlung des Gönnermitgliederbeitrags erworben werden, dessen Höhe an der Generalversammlung (nachfolgend GV, siehe Art. 8) festgelegt wird. Sie erneuert sich jährlich zu Beginn des Herbstsemesters.

4. Anrecht auf Dozierenden-Mitgliedschaft besitzen alle Dozierenden und Professor*innen, die am D-EAPS unterrichten, oder solche, die erdwissenschaftliche Fächer an der Universität Zürich unterrichten.

   Die Dozierenden-Mitgliedschaft kann jederzeit mit Bezahlung des Dozierenden-Mitgliederbeitrags erworben werden, dessen Höhe frei wählbar ist. Sie erneuert sich jährlich zu Beginn des Herbstsemesters.

5. Ehrenmitglieder werden von der GV auf Lebenszeit ernannt. Sie haben sich auf besondere Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht. Ein Ehrenmitglied ist von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

6. Austritt: Die Mitgliedschaft beim erfa erlischt durch:
   a. Studienabbruch oder Wechsel der Studienrichtung
   b. Austritt aus dem VSETH
   c. Schriftliche Austrittserklärung an die GV
   d. Nichtbezahlen des Jahresbeitrages

Art. 5: Mittel

1. Die Einnahmequellen des erfa bestehen aus:
   a. Aktiv- und Gönnermitgliederbeiträgen
   b. Beiträgen des VSETH
   c. Spenden
   d. Überschüssen aus Veranstaltungen

2. Der erfa kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

II. Organisation

Art. 6: Geschäftsjahr

1. Das Amts- und Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September, wobei die Jahresrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember erfolgt.

Art. 7: Organe

1. Der erfa ist gegliedert in:
    a. die GV
    b. den Vorstand
    c. die Kommissionen
    d. die Rechnungsrevisoren

Art. 8: Generalversammlung

1. Die GV ist das oberste Organ des erfa und befugt, über alle Belange des Vereins zu verhandeln und beschliessen, sofern diese Befugnisse nicht statuarisch einem anderen Organ übertragen sind. Es gilt das absolute Mehr.

2. Die GV umfasst alle Mitglieder des erfa und wird durch den/die Präsident*in mindestens einmal pro Jahr während des Herbstsemesters einberufen.

3. Zusätzlich können
    a. Mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder des erfa oder
    b. Der erfa-Vorstand

    Eine GV verlangen: dies jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

4. Die Einberufung der GV hat mindestens 14 Tage im Voraus durch eine schriftliche Einladung mit beiliegender Traktandenliste zu erfolgen. Eingeladen wird durch den Vorstand.

5. Leiter der GV ist bei Amtswechsel der/die bisherige*r Präsident*in.

6. Die GV ist beschlussfähig, sofern mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

7. Die GV behandelt folgende Geschäfte:
    a. Angelegenheiten, welche die Interessen der Studierenden des D-EAPS betreffen
    b. Wahl und Décharge des Vorstandes
    c. Genehmigung der Rechnung und des Budgets
    d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Finanzkompetenz des Vorstandes
    e. Anträge und Interpellationen zuhanden der Departementskonferenz (nachfolgend DK) und der Unterrichtskommission (nachfolgend UK) des D-EAPS
    f. Die Beauftragung der Delegierten mit Anträgen und Interpellationen
    g. Anträge seitens der Mitglieder

8. Für eine ausserordentliche GV müssen in dringlichen Fällen nur 5 Tage vor der ausserordentlichen GV die Mitglieder mit beiliegender Traktandenliste eingeladen werden. Alles weitere ist nach den Bestimmungen für eine ordentliche GV zu handeln.

Art. 9: Vorstand

1. Der/die Präsident*in wird von der Generalversammlung gewählt. Er oder sie wird für die Dauer eines Jahres gewählt und betätigt sich ehrenamtlich. Wiederwahl ist möglich.

2. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch den bestehenden Vorstand ernannt. Die Ernennung muss durch die nächste GV genehmigt werden. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres bestätigt und betätigt sich ehrenamtlich. Wiederwahl ist möglich.

3. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

4. In den Vorstand dürfen nur Aktivmitglieder gewählt werden, welche sich zum Zeitpunkt des Amtsantritts nicht in ihrem letzten Ausbildungsjahr an der ETH befinden.

5. Die Vorstandsmitglieder belegen die folgenden Ämter:
    a. Präsident*in
    b. Vize-Präsident*in
    c. Quästor*in
    d. Aktuar*in
    e. Verantwortliche*r Informatik
    f. Aktivitätenchef*in
    g. Verantwortliche*r Hochschulpolitik

    Präsident*in, Vize-Präsident*in und Quästor*in müssen durch drei verschiedene Mitglieder belegt werden.

    Die Ämter e, f und g können auf mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.

6. Funktionen der Ämter:

Präsident*in:	Leitet Vorstandssitzungen und Vereinssammlungen. Bei Stimmgleichheit steht ihm/ihr der Stichentscheid zu. Leiter*in der GV ist der/die Präsident*in, bei Amtswechsel der/die bisherige*r Präsident*in. Er/Sie bildet die Schnittstelle zwischen erfa, dem VSETH und dem D-EAPS. Er/Sie steht in Kontakt mit den Semestersprecher*innen und unterstützt diese in der Organisation der Prüfungsvorbereitungskurse.
Vize-Präsident*in:	Vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit in allen Angelegenheiten. Er/Sie unterhält Kontakt nach innen und aussen und erweitert diese wenn möglich. Ebenfalls kümmert sich der/die Vize-Präsident*in um die Gadgets.
Quästor*in:	Führt das Kassawesen des Vereins und erstellt das Budget.

Aktuar*in: Protokolliert alle Versammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins. Verwaltet die Adressen und hält diese auf dem neusten Stand.

Informatik: Aktualisiert die Homepage und ist für die elektronischen Ressourcen des Vorstandes zuständig.

Aktivitäten: Koordiniert Exkursionen, Vorträge und Feste für die Aktivmitglieder des erfa.

Hochschulpolitik: Bildet die Schnittstelle zwischen erfa, UK, DK, sowie des Mitgliederrates und des Fachvereinsrates des VSETH.

7. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die ihm von der GV zugesprochen werden.

8. Der Gesamtvorstand entscheidet als Kollegium über alle wichtigen Fragen der Vorstandstätigkeit und übt die Aufsicht über die Ämter der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie Kommissionen und Arbeitsgruppen aus.

9. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Geschäften Arbeitsgruppen mit Personen ausserhalb des Vorstandes bilden und einsetzen. Ein Vorstandsmitglied leitet die jeweilige Arbeitsgruppe.

10. Der/die Präsident*in ruft nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, mindestens aber dreimal pro Semester, eine Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder.

11. Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz über einen von der GV festgesetzten Betrag.

12. Als rechtsverbindliche Unterschrift gilt in allen Vereinsangelegenheiten die kollektive Zeichnung durch den/die Präsident*in zusammen mit einem Vorstandsmitglied, vorzugsweise des entsprechenden Amtes.

13. Der Vorstand ist verpflichtet Vereinsmitglieder auf geeignete Art umfassend zu informieren.

Art. 10: Kommissionen

1. Die GV kann zur Entlastung und Ergänzung des Vorstandes auf dessen Antrag für bestimmte Geschäfte Kommissionen einsetzen.

2. Das jeweilige Kommissionspräsidium wird von der GV gewählt.

3. Die Rechnungsperioden einer Kommission beginnt mit der Jahresabrechnung des erfa oder der Arbeitsaufnahme der Kommission, wenn diese später erfolgt. Die

Rechnungsperiode einer Kommission endet mit der Jahresrechnung des erfa oder dem Arbeitsende der Kommission, wenn dieses früher erfolgt.

4. Jede Kommission verfasst jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV.

Art. 11: Rechnungsrevision

1. Die Überprüfung der Vereinsrechnung obliegt zwei von der GV gewählten Rechnungsrevisor*innen.

2. Die Rechnungsrevisor*innen können Mitglieder oder Aussenstehende, nicht aber Vorstandsmitglieder sein.

3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei sich die Amtsdauer der beiden Revisor*innen überschneidet. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12: Vertretungen

1. Die GV wählt die Vertreter*innen des erfa in sämtlichen Gremien und Organisationen, in welchen der erfa Einsitz hat. Der Vorstand kann bei Ausfall während der Amtsperiode einen bis zur nächsten GV interministisch eingesetzte Vertretung wählen.

2. Die Vertretung müssen Aktivmitglieder und Angehörige der ETH Zürich sein.

3. Ist eine Vertretung verhindert seine Aufgabe zu erfüllen, so hat er/sie eine Stellvertretung zu bestimmen und den Vorstand zu informieren.

4. Die Kontaktperson zwischen Vertretung und erfa-Vorstand ist der/die Inhaber*in des Amts Hochschulpolitik im Vorstand. Diese/r hat sowohl in der DK als auch in der UK des D-EAPS Einsitz und führt nach Bedarf mit den UK/DK-Delegierten Sitzungen vor den jeweiligen Konferenzen durch, um das Vorgehen zu besprechen.

5. Die Vertretung des erfa ist verpflichtet den Vorstand durch den/die Inhaber*in des Amts Hochschulpolitik regelmässig über Vorkommnisse und das Vorgehen in den Gremien zu informieren.

6. Alle Vertretungen sind weisungsgebunden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 13: Statutenrevision

1. Teilrevision: Für eine Teilrevision der Statuten ist ein absolutes Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der GV nötig.

2. Totalrevision: Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Aktivmitglieder das Begehren dazu stellen. Für eine Totalrevision der Statuten ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder an der GV nötig. Bei einer Totalrevision ist der Gesamtentwurf mindestens 14 Tage vor der GV den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 14: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit einer 4/5- Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung des erfa geht das Vermögen desselben zur Verwaltung an den VSETH. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Verein mit gleichem Zweck wie der erfa gegründet, so geht das Vermögen an diesen über.

3. Bei der Liquidierung des Vereins hat der Vorstand folgende Anordnungen zu treffen:
   a. Alle Verpflichtungen sind nach Möglichkeiten zu tilgen.
   b. Die Vereinsutensilien müssen inventarisiert werden.
   c. Allfällige Güter des erfa gehen an das D-EAPS über.

Art. 15: Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der GV vom 15. Oktober 2026 einer Teilrevision unterzogen und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Oktober 2021 und treten sofort in Kraft.

Zürich, den 15. Oktober 2026



Kommissionsreglement «Geofest»

Allgemeines

Art. 1 – Name

Unter dem Namen «Geofest» besteht eine Kommission gemäss der erfa-Statuten.

Art. 2 – Zweck

Der Zweck der Kommission ist:

Die Organisation und Durchführung der jährlich stattfindenden Kommission «Geofest»

Mitglieder und Vorstand

Art. 3 – Mitgliedschaft

Mitglied der Kommission kann jedes ordentliche oder ausserordentliche Mitglied des erfa sein. Nicht erfa Mitglieder können von der Generalversammlung bestätigt werden. Die Bestätigung gilt für ein Jahr.

Ein Ausschluss von Personen kann nur auf Basis der erfa-Statuten stattfinden.

Als Kommissionsmitglied ist man Bestandteil des Organisationskomitees vom «Geofest». Das Organisationskomitee soll sich soweit möglich aus verschiedenen Studienjahrgängen zusammensetzen, um einen nahtlosen Wissenstransfer zu gewährleisten.

Art. 4 – Kommissionspräsidium

Der Vorstand der Kommission besteht aus einem Präsidium mit bis zu zwei Mitgliedern. Das Präsidium wird von der erfa Generalversammlung gewählt. Bei Bedarf kann der erfa Vorstand bereits vor der Generalversammlung ein provisorisches Präsidium ernennen, welches jedoch an der Generalversammlung bestätigt werden muss. Ausschliesslich ordentliche Mitglieder des erfa können Mitglied des Präsidiums sein.

Art. 5 – Pflichten

Das Präsidium vertritt die Kommission nach Aussen, beruft alle Kommissionsversammlungen ein und leitet diese. Bei Bedarf kann das Präsidium die Leitung eine, anderen Mitglied der Kommission übertragen. Das Präsidium ist um seine Nachfolge besorgt.

Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich der in Art. 2 formulierten Ziele. Darüber hinaus gelten die Statuten des erfa.

Art. 6 – Beschlussfindung

Die Kommissionssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidium einberufen. Über ihre Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem Beschlüsse kurz begründet werden müssen. Dem Vorstand des erfa ist jederzeit Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

Finanzen und Zeichnungsberechtigung

Art. 7 – Finanzierung

Die Kommission finanziert sich vorrangig selbst durch Sponsoring. Zusätzlich verfügt sie über die ihr von der erfa Generalversammlung zugeteilten Mittel. Sämtliche Mittel dürfen ausschliesslich im Sinn der in Art. 2 formulierten Zwecke eingesetzt werden.

Art. 8 – Rechnungsführung

Die Kommission hat keine eigene Rechnungsführung. Es gelten die Statuten des erfa.

Art. 9 – Zeichnungsberechtigung

Es gelten die Vorgaben der Statuten des erfa und des Finanzreglements des erfa.

Schlussbestimmungen

Art. 10 – Zusammenarbeit

Die Kommission bemüht sich um aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem erfa Vorstand und dem VSETH Vorstand.

Zürich, 15. Oktober 2026